

INHALT

Bekanntmachungen

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer	913
Bekanntmachung zu § 35 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (Urkundenarchiv-Dateiformat-Bekanntmachung-2022)	916
Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)	916
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer	919
Zweite Satzung zur Änderung der Testamentsregister-Gebührensatzung	920
Zweite Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung	921

Mitteilungen

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften	924
Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare	925
Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer	925
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Braunschweig, Notarkammer Pfalz, Saarländische Notarkammer	926
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	927
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2021	927

Aktuelles Forum

<i>Echternach</i> , Plädoyer für die konsequente Nutzung der originär elektronischen Gesellschafterlistenbescheinigung und der originär elektronischen Satzungsbescheinigung	928
--	-----

Aufsatz

<i>Stelmaszczyk</i> , Die virtuelle Hauptversammlung nach dem COVID-19-Gesetz vor dem Start in die Hauptversammlungssaison 2022	930
---	-----

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

1. Denkmaleigenschaft als Sachmangel; Wissenszurechnung zu einem Testamentsvollstrecker
BGH, Urt. v. 19. 3. 2021 – V ZR 158/19 965
2. Nachträgliche Begründung von Sondernutzungsrechten mittels in der Teilungserklärung eingeräumter Vollmacht
OLG Celle, Beschl. v. 26. 10. 2020 – 18 W 39/20 (mit Anm. Müller) 970
3. Nachweis der Erbenstellung im Grundbuchverfahren durch eidesstattliche Versicherung
OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 3. 2021 – 20 W 96/20 977

II. Familienrecht

- Bestellung von Nießbrauch oder Grundpfandrecht bei Grundstückserwerb durch Minderjährigen
BGH, Beschl. v. 11. 3. 2021 – V ZB 127/19 980

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Verwendung des Zusatzes „partners“ in der Firma einer GmbH
BGH, Beschl. v. 13. 4. 2021 – II ZB 13/20 985
2. Vertretungsbefugnis des Prokuristen eines kaufmännischen Testamentsvollstreckers
KG, Beschl. v. 5. 7. 2021 – 1 W 26/21 987

Buchbesprechungen

- Prütting/Helms, FamFG (*Meyer*) – Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht (*Gläser*) – Gottwald/Behrens/Böing/Seemaier, Grunderwerbsteuer (*Strahl*) 989

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

12 | 2021

Heft 12, Dezember 2021
Seite 913–992

BEKANNTMACHUNGEN

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

Auf Grund des § 76 Absatz 2, § 89 und § 91 Absatz 2 der Bundesnotarordnung hat die 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 1. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

Die Satzung der Bundesnotarkammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2003 (DNotZ 2003, 386), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2005 (DNotZ 2006, 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2017 (DNotZ 2017, 881), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu III. wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlungen*“ durch das Wort „*Generalversammlungen*“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

8. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

9. In § 14 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und der“ das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird nach den Wörtern „kann die“ das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

13. In § 18 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

14. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

15. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

18. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „*Vertreterversammlungen*“ durch das Wort „*Generalversammlungen*“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „*Vertreterversammlung*“ durch das Wort „*Generalversammlung*“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 1. November 2021 gemäß § 77 Absatz 3 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 15. November 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann

Bekanntmachung zu § 35 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (Urkundenarchiv-Dateiformat-Bekanntmachung-2022)

Gemäß § 35 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2246) wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2022 für das Dateiformat, das bei der Einstellung in die elektronische Urkundensammlung zu verwenden ist, Folgendes gilt:

1. Für die Einstellung elektronischer Fassungen der Urschrift und aller weiterer vom Notar erstellter Dokumente ist das Dateiformat PDF/A-1b zu verwenden.

2. Für die Einstellung anderer Dokumente soll das Dateiformat PDF/A-1b verwendet werden.

Berlin, den 27. Oktober 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann

Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)

Vorbemerkung

Auf Grund des § 78j Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 der Bundesnotarordnung hat die 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am

1. Oktober 2021 die Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv wie folgt beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde erhebt Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung.
- (2) Die Bundesnotarkammer erhebt Gebühren für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung wird eine Gebühr von 4,50 Euro erhoben. Werden zu einem Amtsgeschäft weitere Dokumente in die elektronische Urkundensammlung eingestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.
- (2) Bei Beglaubigungen von Unterschriften, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, beträgt die Gebühr 2,50 Euro.
- (3) Für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses wird eine Gebühr von 32 Euro pro eingetragener Verwahrungsmasse erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Wer die Gebühren schuldet, richtet sich nach § 78j Absatz 2 der Bundesnotarordnung.

§ 4

Fälligkeit, Vorschuss

- (1) Die Gebühr nach § 1 Absatz 1 wird im Fall des § 78j Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 der Bundesnotarordnung fällig, wenn die Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung fällig werden. Kann der Notar für die Kosten der notariellen Amtshandlung einen Vorschuss verlangen, kann auch für die Gebühr nach dieser Satzung ein Vorschuss verlangt werden. Im Fall des § 78j Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a bis c der Bundesnotarordnung wird die Gebühr mit der Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Absatz 2 wird mit der ersten Eintragung einer Verwahrungsmasse fällig.

§ 5

Art der Gebührenerhebung

(1) Ist Gebührenschuldner, wer zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, nimmt der Notar die Gebühren, die für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments im Elektronischen Urkundenarchiv entstehen, für die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner entgegen. Die Urkundenarchivbehörde zieht die nach Satz 1 entgegenzunehmenden Gebühren auf der Grundlage einer Sammelrechnung von dem Notar ein. Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) Kann der Notar eine von der Urkundenarchivbehörde abgerechnete und eingezogene Gebühr nicht erlangen, obwohl die Zahlung vom Gebührenschuldner verlangt und mindestens einmal angemahnt wurde, wird diese auf Antrag zurückerstattet. Die Gebühr wird in diesem Fall unmittelbar durch die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner erhoben. Dazu teilt der Notar der Urkundenarchivbehörde den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Gebührenschuldners mit.

(3) Im Fall des Absatz 2 erhöht sich die Gebühr um den Betrag von 3 Euro für jeden Gebührenschuldner, gegenüber dem die Urkundenarchivbehörde die Gebühr geltend macht. Die Urkundenarchivbehörde soll gleichzeitig nur einen Gebührenschuldner in Anspruch nehmen. Zahlt der Gebührenschuldner die Gebühr im Fall des Absatz 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, erhöht sich die Gebühr um 5 Euro, wenn sie trotz Androhung der Erhöhung nicht innerhalb von zehn Tagen vollständig bezahlt wird.

§ 6

Art der Gebührenerhebung bei Notaren, Staatskasse und Notarkammern

(1) Ist der Notar selbst Gebührenschuldner, erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei ihm. Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) Ist die Staatskasse oder die Notarkammer Gebührenschuldner, erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei diesen. Die Einzelheiten können durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

§ 7

Absehen von der Gebührenerhebung

Die Urkundenarchivbehörde kann von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner darstellen würde oder wenn

der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 gemäß § 78j Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 15. November 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Prof. Dr. Jens Bormann

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Auf Grund des § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung hat die 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 1. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Die Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2021 (DNotZ 2021, 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt,
1. wenn die schriftliche Prüfung elektronisch durchgeführt wird, 3500 Euro,
2. im Übrigen 3200 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 gemäß § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 27. Oktober 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Prof. Dr. Jens Bormann

Zweite Satzung zur Änderung der Testamentsregister-Gebührensatzung

Auf Grund des § 78g Absatz 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung hat die 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 1. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Testamentsregister-Gebührensatzung

Die Testamentsregister-Gebührensatzung vom 24. November 2011 (DNotZ 2011, 882), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Testamentsregister-Gebührensatzung vom 12. September 2018 (DNotZ 2018, 801), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12,50“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „15,50“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „übermittelt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

b) [*gegenstandslos*]

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Änderungssatzung mit Schreiben vom 29. September 2021 gemäß § 78g Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 15. November 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Prof. Dr. Jens Bormann

Zweite Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Auf Grund des § 78b Absatz 4 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung hat die 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 1. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Die Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 2. Februar 2005 (DNotZ 2005, 81), die zuletzt durch die erste Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 2. Dezember 2005 (DNotZ 2006, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnotarkammer erhebt als Registerbehörde Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Satzung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: *„§ 4 Institutionelle Nutzer“*.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Antrag auf Aufnahme einer Erklärung in das Zentrale Vorsorgeregister von einem Notar oder einer bei der Registerbehörde registrierten Person oder Einrichtung (institutioneller Nutzer) für den Vollmachtgeber übermittelt oder in dessen Namen gestellt, werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Satz 1) ermäßigte Gebühren erhoben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter *„im Namen des Vollmachtgebers“* durch die Wörter *„in dessen Namen“* ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort *„Notare“* und das erste Komma gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Registrierung erfolgt auf Antrag der Person oder Einrichtung durch die Registerbehörde.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In dem Antrag hat die Person oder Einrichtung ihre Identität und die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 hinreichend nachzuweisen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Registerbehörde kann die Registrierung aufheben, wenn

- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen,*
- 2. die registrierte Person oder Einrichtung die Abwicklung des Verfahrens für die Vollmachtgeber nicht mehr übernimmt; dies gilt nicht, wenn lediglich die Gebührenzahlung für die Vollmachtgeber nicht besorgt wird; oder*
- 3. die registrierte Person oder Einrichtung länger als sechs Monate keinen Antrag für einen Vollmachtgeber übermittelt oder in dessen Namen gestellt hat.“*

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 6 wird das Wort „Bundesnotarkammer“ durch das Wort „Registerbehörde“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Übergangsregelung

Für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister werden Gebühren gemäß dieser Satzung in der vor dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung erhoben, wenn die Aufnahme vor dem 1. Januar 2022 beantragt wurde.“

5. Die Vorbemerkungen zu dem Gebührenverzeichnis werden wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorbemerkung“ durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Benachrichtigung über eine Eintragung“ durch die Wörter „oder ein vorgeschlagener Betreuer (Vertrauensperson)“ ersetzt und die Wörter „dem Bevollmächtigten“ durch die Wörter „der Vertrauensperson“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Berichtigung personenbezogener Daten werden keine Gebühren erhoben.“

d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Eintragung einer isolierten Betreuungsverfügung gelten die Vorschriften dieser Satzung über Vorsorgevollmachten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vollmachtgebers der Erklärende und an die Stelle der Vorsorgevollmacht die isolierte Betreuungsverfügung tritt.“

6. Der Abschnitt *„1. Persönliche Übermittlung des Antrags“* wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: *„1. Übermittlung des Antrags durch den Vollmachtgeber“*.

b) Der Gebührentatbestand Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister oder Änderung eines Eintrags aufgrund Übermittlung durch den Vollmachtgeber: 26,00 €“

c) Die Angabe *„Nr. 20“* wird durch die Angabe *„Nr. 11“* ersetzt.

7. Der Abschnitt *„2. Übermittlung oder Stellung des Antrags durch eine registrierte Person oder Einrichtung (§ 4)“* wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: *„2. Übermittlung oder Stellung des Antrags durch einen institutionellen Nutzer (§ 4)“*.

b) Der Gebührentatbestand Nr. 20 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister oder Änderung eines Eintrags aufgrund Übermittlung oder Antragstellung durch einen institutionellen Nutzer: 23,50 €“

bb) Die Anmerkung zu dem Gebührentatbestand Nr. 20 wird wie folgt gefasst:

„Erklärt der institutionelle Nutzer, der den Antrag auf Eintragung oder Änderung übermittelt oder stellt, dass die Gebühren unmittelbar bei dem Vollmachtgeber erhoben werden sollen, so fällt an Stelle der Gebühr 20 die Gebühr 10 an; der Gebührentatbestand der Nummer 21 einschließlich der Anmerkung zu Nummer 21 finden entsprechende Anwendung.“

c) In der Anmerkung zu dem Gebührentatbestand Nr. 21 werden die Wörter *„oder Ergänzung“* gestrichen.

8. Der Abschnitt *„3. Gemeinsame Erhöhungs- und Ermäßigungsbestände“* wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zu Gebührentatbestand Nr. 31 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung oder Änderung betrifft mehr als eine Vertrauensperson oder die Ergänzung einer Vertrauensperson.“

b) Der Gebührentatbestand Nr. 31 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „*jeden weiteren Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuer*“ werden durch die Wörter „*jede weitere Vertrauensperson*“ ersetzt und die Angabe „3,00“ wird durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

c) Der Gebührentatbestand Nr. 32 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „*jeden weiteren Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuer*“ werden durch die Wörter „*jede weitere Vertrauensperson*“ ersetzt und die Angabe „2,50“ wird durch die Angabe „3,50“ ersetzt.

9. Der Abschnitt „4. Zurückweisung eines Antrags“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vorstehende Änderungssatzung mit Schreiben vom 10. November 2021 gemäß § 78b Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 15. November 2021

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Prof. Dr. Jens Bormann

MITTEILUNGEN

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften

Am 11. 10. 2021 ist das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5. 10. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 4607).

Das Gesetz erweitert den sachlichen und personellen Anwendungsbereich des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Eine notarrelevante Neuerung enthält § 14b FamFG k.F. Bisher steht es den Notarinnen und Notaren frei, welchen Übermittlungsweg sie für die Einreichung von Anträgen und Erklärungen nach dem FamFG wählen. Zulässig sind insbesondere die hergebrachten Übermittlungswege Briefpost und Telefaxgerät. Künftig *sollen* Notarinnen und Notare sämtliche Anträge und Erklärungen nach dem FamFG als elektronisches Dokument übermitteln (§ 14b Abs. 2 Satz 1 FamFG k.F.). Die wenigen zwingend schriftlich einzureichenden An-

träge und Erklärungen im FamFG-Verfahren *müssen* künftig sogar als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG k.F.).

Durch eine Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV-Bund) wird das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) eingeführt (§§ 10 ff. ERVV-Bund k.F.). Mit diesen Postfächern wird allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Möglichkeit eröffnet, am Nachrichtenverkehr über die von der Justiz betriebene EGVP-Infrastruktur (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) teilzunehmen und darüber insbesondere elektronische Dokumente mit Gerichten auszutauschen. Bisher wird dieses Netzwerk vornehmlich von Akteuren aus Justiz und Verwaltung sowie Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bzw. des besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN) genutzt.

Bei Einrichtung des Postfachs hat der Postfachinhaber im Rahmen der Identitätsfeststellung seinen Namen und seine Anschrift nachzuweisen. Dieser Nachweis kann unter anderem durch eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung des Postfachs erfolgen, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ERVV-Bund-neu. Bei Gesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen sind, ist zudem die Vertretungsberechtigung der Unterzeichnenden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNotO durch die Amtsperson zu bescheinigen.

§ 14b FamFG und die Änderungen der ERVV-Bund treten am 1. 1. 2022 in Kraft.

Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Die bisherige DONot wird zum 1. 1. 2022 durch eine vollständige Neufassung abgelöst. Aufgrund der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs werden ab 2022 zahlreiche Regelungen, die bisher in der DONot enthalten sind, auf Ebene der NotAktVV angesiedelt. Die verbleibenden Regelungen werden in der Neufassung der DONot konsolidiert und teilweise angepasst.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich unter Beteiligung der Bundesnotarkammer auf eine Neufassung der DONot geeinigt. Diese sowie eine – nicht amtliche – Begründung sind unter <https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung> abrufbar.

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer

Auf der 124. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 1. 10. 2021 wurde das Präsidium der Bundesnotarkammer turnusmäßig neu gewählt. Das Präsidium setzt sich nunmehr nach § 80 Satz 1 BNotO aus neun (vormals sieben) Mitgliedern zusammen.

Aus dem Präsidium ausgeschieden sind Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, der dem Präsidium seit Oktober 2009 als Mitglied und seit April 2019 als zweiter Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer angehörte, sowie Notar a.D. *Dr. Andreas Albrecht*, der dem Präsidium seit April 2017 als Mitglied angehörte.

Die übrigen Mitglieder wurden in ihrem Amt bestätigt.

Innerhalb des Präsidiums wurde zum neuen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer Notar *Heiko Zier*, Hamburg, gewählt, der dem Präsidium seit April 2019 als Mitglied angehört.

Zu neuen Mitgliedern des Präsidiums wurden gewählt Rechtsanwalt und Notar *Christian Auffenberg*, Paderborn, Notar *Dr. Karsten Schwipps*, Dresden, Notar *Dr. Markus Sikora*, München, und Notar *Peter Wandel*, Esslingen am Neckar.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Präsident ist Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, erster Stellvertreter des Präsidenten ist Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, zweiter Stellvertreter des Präsidenten ist Notar *Heiko Zier*, Hamburg, weitere Mitglieder sind Rechtsanwalt und Notar *Christian Auffenberg*, Paderborn, Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, Notar *Dr. Karsten Schwipps*, Dresden, Notar *Dr. Markus Sikora*, München, und Notar *Peter Wandel*, Esslingen am Neckar.

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und ihre/en Vizepräsidentin/en wie folgt neu bzw. wiedergewählt.

Notarkammer Braunschweig

Kammerversammlung: 13. 10. 2021

Präsident: RA und Notar *Helmut Schuhmann*, Braunschweig

Vizepräsident: RA und Notar *Klaus Kunstmann*, Duderstadt

Notarkammer Pfalz

Kammerversammlung: 15. 9. 2021 (Amtsperiode ab 20. 11. 2021)

Präsident: Notar JR *Dr. Markus Stuppi*, Landstuhl (Neuwahl)

Vizepräsident: Notar JR *Dr. Benno Sefrin*, Haßloch

Ehrenpräsidenten: Notar a.D. JR *Dr. Dieter Wischermann*, Kaiserslautern

Notar a.D. JR *Klaus-Peter Seiberth*, Frankenthal

Notar a.D. JR *Dr. Gerald Wolf*, Gernersheim

Notar a.D. JR *Dr. Robert Kiefer*, Kandel (Ernen-
nung)

Saarländische Notarkammer

- Kammerversammlung: 20. 9. 2021 (Amtsperiode vom 1. 1. 2022 bis 31. 12. 2025)
- Präsident: Notar *Dominik Bachmann*, St. Ingbert (Neuwahl)
- Vizepräsidentin: Notarin *Dr. Fleur Groß-Denkinger*, Saarbrücken (Neuwahl)
- Ehrenpräsidenten: Notar a.D. *JR Prof. Dr. Rolf Zawar*, Homburg
Notar *JR Dr. Volker Kawohl*, Homburg (Ernen-
nung)

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Unterstützung bei der Vorbereitung notarieller Urkunden von A-Z (Tagungsnummer: Präsenz 034613 / Online 034615)

- Zeit/Ort:* 17. 1. 2022, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 325,- € / 240,- € ermäßigt für Notarassessoren / 185,- € für Mitarbeiter

2. Elektronisches Urkundenarchiv (Tagungsnummer: 034614)

- Zeit/Ort:* 18. 1. 2022, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 325,- € / 240,- € ermäßigt für Notarassessoren / 185,- € für Mitarbeiter

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare –, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Die Online-Vorträge LIVE und die Kurse bzw. Vorträge im Selbststudium sind nur über einen persönlichen DAI-Account der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers buchbar. Der Account kann unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/registrierung.html> erstellt werden.

Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2021

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im Oktober 2021 gegenüber Oktober 2020 um 4,5 % (110,7) gestiegen. Im Vergleich zum September 2021 erhöhte sich der Index um 0,5 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Verbraucherpreisstatistik Tel. 0611/754777, E-Mail www.destatis.de/kontakt).